

Stadt Balingen
Zollernalbkreis



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
zum
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“

22. Dezember 2016

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Beteiligte	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
3	METHODIK	9
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	11
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	14
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
6	MAßNAHMEN	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	30
7.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	33
8	RISIKOMANAGEMENT	57
9	FAZIT	58
10	QUELLENVERZEICHNIS	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes, unmaßstäblich	5
Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebiets	7
Abbildung 4: Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 5: Transektstrecken und batcorder-Standort der Fledermauserfassung	12
Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich	14
Abbildung 7: Hecke mit zentraler Bedeutung für Fledermäuse	16
Abbildung 8: Lageplan zur Maßnahme CEF 1	18
Abbildung 9: Lageplan zur Maßnahme CEF 2	20
Abbildung 10: Lageplan zur Maßnahme CEF 3	22
Abbildung 11: Lageplan zur Maßnahme CEF 4	24
Abbildung 12: Lageplan zur CEF-Maßnahme 5	26
Abbildung 13: Lageplan zur CEF-Maßnahme 6	28
Abbildung 14: Jagdaktivitäten der Fledermäuse	31
Abbildung 15: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Untersuchungsjahr 2012	37
Abbildung 16: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Untersuchungsjahr 2014	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 2: Termine der Fledermauserfassung einschließlich Wetterbedingungen	12
Tabelle 3: Termine der Vogelerfassung einschließlich Wetterbedingungen	13
Tabelle 4: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 1	18
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 2	20
Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 3	22
Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 4	24
Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 5	26
Tabelle 9: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 6	28
Tabelle 10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten	30
Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten	34
Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	39

1 Einleitung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen will zur Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen am westlichen Stadtrand den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“ aufzustellen. Das zur Deckung des dringenden Ansiedlungsbedarfs mehrerer ortsansässiger Firmen ausgewiesene Gewerbegebiet stellt für Balingen auf absehbare Zeit das einzige Gebiet für kurzfristig verfügbare Gewerbeflächen dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Balingen-Geislingen 2001 ist der Vorhabensbereich als geplante Gewerbebaufläche ausgewiesen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen.

Schriftliche Ausarbeitung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

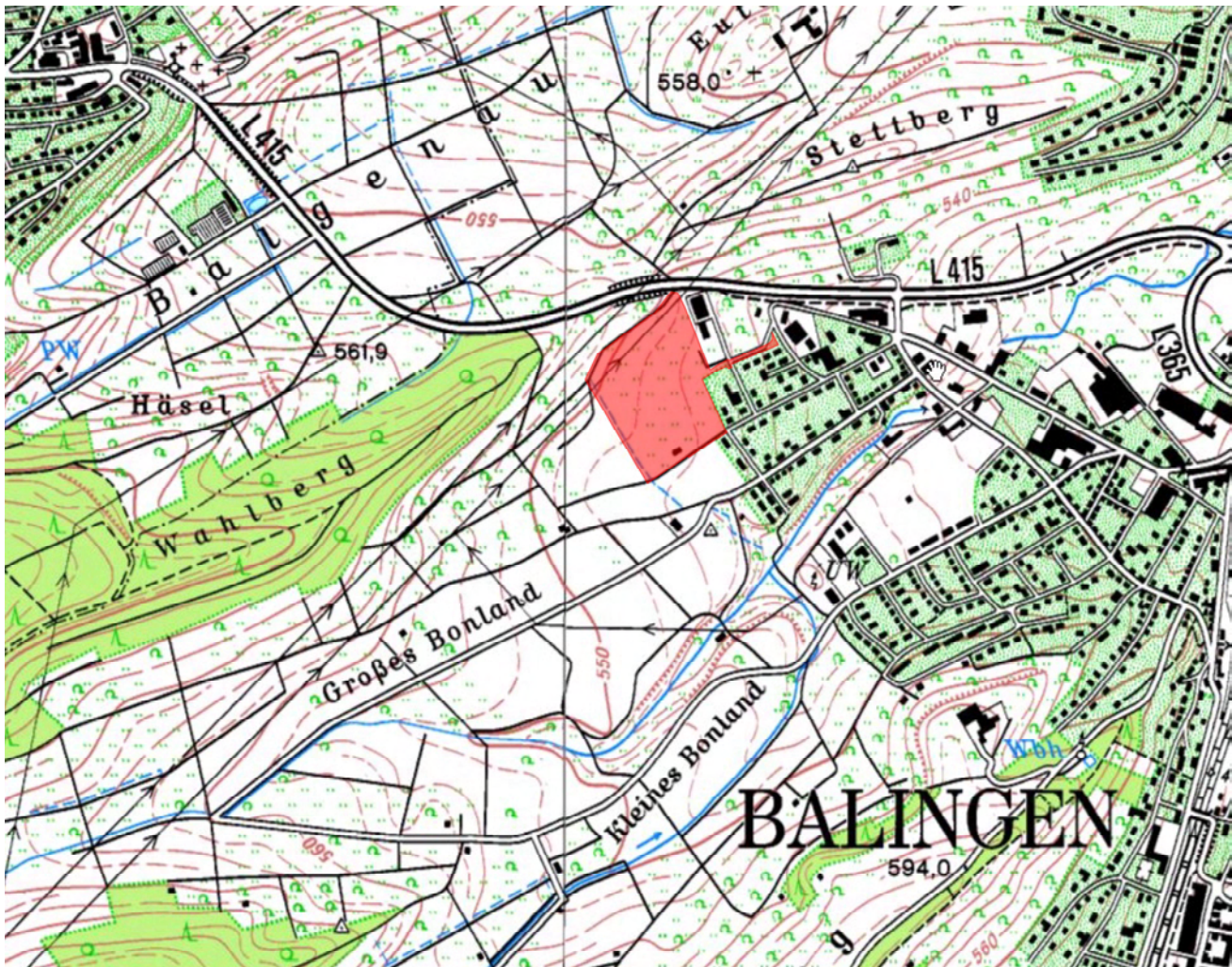
Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisschap
Dipl. Biol. Brigitte Pehlke
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Projektleitung:
Dr. Klaus Grossmann

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am westlichen Stadtrand von Balingen. Die exakte Lage kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Bebauungsplangebiet (rote Fläche)

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes, unmaßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Übergangsbereich zur freien Landschaft und schließt im Osten unmittelbar an bestehende Gewerbe- und Mischbebauung am Ortsrand von Balingen an. Das Gebiet ist Teil einer offenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich in südlicher und südwestlicher Richtung weit über die Gebietsgrenzen des vorliegenden Bebauungsplans erstreckt und von Grünland und Ackerflächen geprägt wird. Im Norden geht das auf einer Höhe von ca. 550 m ü. NN. gelegene Gebiet in einen mit Streuobst bestanden Höhenrücken über, der in einer Entfernung von etwa 10 m zum Bebauungsplangebiet durch die nach Geislingen führende Landesstraße L 415 gequert wird.

Das Vorhabensgebiet selbst umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha und wird überwiegend von einer Grünlandfläche eingenommen, die sich etwa zur Hälfte aus einer Fettwiese und einer Magerwiese mittlerer Standorte zusammensetzt. Die Fettwiese zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) aus. Die deutlich artenreichere Magerwiese besitzt eine mehrstufige Vegetationsstruktur. Als kennzeichnende Arten treten in häufiger Stetigkeit der Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), der Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), der Zottige Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*), die Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), der Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und verstreut die Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), die Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und der Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) auf. Die randlichen Bereiche der Wiesenflächen werden im Westen und Osten durch zum Teil alte und mit Baumhöhlen versehene Streuobstgehölze bestockt. Im Südosten der Plangebietsfläche befindet sich ein Holzschuppen.



Bebauungsplangebiet (rot gestrichelte Linie)

Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild



Streuobstgehölze im Bereich der Magerwiese im Osten des Plangebiets



Holzschuppen im Südosten des Plangebiets



Mit Streuobst bestandener Höhenrücken nördlich des Plangebiets



Landwirtschaftlich genutztes Offenland innerhalb und außerhalb des Plangebiets

Abbildung 3: Photographische Darstellung des Untersuchungsgebiets

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 LNatSchG BW	- Keine Ausweisungen im Vorhabensbereich - Das Biotop „Feldhecke W Balingen, 'Vor dem Stettberg'“ (Biotop-Nr. 177194172907) liegt etwa 20 m nördlich des Vorhabensbereichs - Etwa 100 – 110 m nördlich zum Plangebiet befinden sich die Biotope „Schlehen-Feldhecken W Balingen, 'Hinter dem Rohrloch'“ (Biotop-Nr. 177194172906), „Feldhecken W Balingen, 'Vor dem Stettberg' II“ (Biotop-Nr. 177194172898) und „Magerrasen W Balingen, 'Vor dem Stettberg'“ (Biotop-Nr. 177194172899)
Natura 2000-Gebiete	- Das Vogelschutz-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) grenzt im Norden und Westen unmittelbar an den Geltungsbereich - Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) liegt etwa 20 m nördlich des Plangebiets
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung
Naturparke	- Keine Ausweisungen im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung
Biotopverbundplanung	- Im Norden und Westen des Plangebiets befinden sich Kernflächen für den Biotopverbund
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung



§ 33 Biotope (rote Umrandung), FFH-Gebiet (orange Schraffur), SPA-Gebiet (lila Schraffur),
Bebauungsplangebiet (rote gestrichelte Linie)

Abbildung 4: Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die Gebäude und die im Untersuchungsraum vorkommenden Gehölze weisen geeigneten Strukturen auf, die als Quartierlebensraum von Fledermäusen genutzt werden können. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse
Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	Für nischenbrütende Vogelarten sind an den Gebäuden des Untersuchungsraums geeignete Brutplätze vorhanden. Die Gehölze im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Brutplatz für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten	
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen) Weitere Arten von besonderer Relevanz (Ringelnatter)	Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen, insbesondere von Versteck- und Eiablageplätzen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum auszuschließen. Die trockene Ausprägung des Grabens sowie das Fehlen an geeigneten Eiablage- und Überwinterungsplätzen lässt das Vorkommen der Ringelnatter im Gebiet als äußerst unwahrscheinlich erscheinen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen) Weitere Arten von besonderer Relevanz (Grasfrosch)	Ein Vorkommen von Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebiets ist für den Grasfrosch wahrscheinlich. Der Grasfrosch ist nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Das Vorkommen der Art ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Weitere wertgebende Amphibienarten sind innerhalb des Plangebiets, aufgrund der ungünstigen Habitatstrukturen (insbesondere der Lage im offenlandgeprägten Grünland, der dichten Grabenbegleitvegetation und des eher trocken ausgeprägten Grabens) nicht zu erwarten. Der Bestand an geeigneten Lebensraumstrukturen für den Grasfrosch erfordert eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung
Käfer	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Libellen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind für die FFH-Arten des Anhang IV im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Auch das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann, trotz grundsätzlich geeigneter Habitatausprägung, aufgrund der nicht vorhandenen Bestände des Großen Wiesenknopfes, mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten	
Muscheln	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Vorkommen in Baden-Württemberg.	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.

3.2 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitategnung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand 2012 und zur Überprüfung 2016 jeweils eine Übersichtsbegehung statt. Des Weiteren wurden zu den relevanten Artengruppen in den Untersuchungsjahren 2012, 2014 und 2016 vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kap. 3.2.1 und 3.2.2).

3.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich zur Erfassung des Fledermausvorkommens wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Stadtrand von Balingen und umfasst die Grünlandfläche innerhalb des Bebauungsplangebiets, das unmittelbar südlich und südwestlich anschließende landwirtschaftlich genutzte Offenland sowie einen Teil der nördlich angrenzenden Streuobstwiese und der im Osten liegenden Gewerbe- und Mischbauung.

Im Rahmen der Fledermauserfassung fanden im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni 2012 insgesamt drei Transektbegehungen statt, die unter Verwendung des Ultraschalldetektors D240X von Pettersson Elektronik durchgeführt wurden. Um die Bedeutung des Plangebiets im räumlichen Kontext mit der nördlich angrenzenden Streuobstwiese besser beurteilen zu können, wurde auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Zollernalbkreis) der bis dahin geleistete Erfassungsaufwand durch weitere Erhebungen ergänzt. Eine stationäre akustische Fledermauserfassung mittels batcorder erfolgte in den Nächten des 28. und 29.06.2016 im Bereich der nördlichen Streuobstwiese. Darüber hinaus wurde eine weitere Transektbegehung am 25.07.2016 durchgeführt.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Tabelle 2: Termine der Fledermauserfassung einschließlich Wetterbedingungen

Datum	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (°C) **	Niederschlag/ Bewölkung	Wind
18.05.2012	Transektbegehung mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	13° - 8°	Bewölkt	Leichter Wind
11.06.2012	Transektbegehung mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	15° - 12°	Bewölkt	Leichter Wind
27.06.2012	Transektbegehung mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	20° - 14°	Leicht bewölkt	Leichter Wind
28.06.2016 - 29.06.2016*	Vollnächtlige, stationäre Lauterfassung mittels batcorder	20° - 16°	Klar bis leicht bewölkt	Windstill bis leichter Wind
25.07.2016	Transektbegehung und Lauterfassung mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	21° - 18°	Bewölkt, angrenzend während der gesamten Erfassungszeit Gewitter	Leichter Wind

* Das Datum bezieht sich auf den Abend. Die vollnächtlige Erfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.



batcorder-Standort (gelber Punkt mit S), Transektstrecke 2012 (orange Linie), Transektstrecke 2016 (gelbe Linie), Bebauungsplangebiet (rote gestrichelte Linie)

Abbildung 5: Transektstrecken und batcorder-Standort der Fledermauserfassung

3.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die, in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen, Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die einzelnen Erfassungstermine wurden möglichst so gewählt, dass sie die empfohlenen Erfassungszeiträume des im Untersuchungsraum zu erwartenden Artenspektrums abdecken. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Anfang Juni 2012. Die beiden Erfassungstermine im Jahr 2014 hatten auch zum Ziel, die Anwesenheit des Braunkehlchens als Brutvogel zu klären, aus diesem Grund fanden die Begehungen erst ab Mitte Mai statt, wenn der Hauptdurchzug des Braunkehlchens bereits erfolgt ist. Die weiteren dabei beobachteten Arten wurden ebenfalls erfasst. Das genaue Datum sowie die Witterungsbedingungen der Erfassungstermine können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 3: Termine der Vogelerfassung einschließlich Wetterbedingungen

Datum	Temp. (°C)	Niederschlag/Bewölkung	Wind
10.05.2012	14° - 20°	Wolkenlos	Leichter Wind
21.05.2012	8° - 10°	Bewölkt	Leichter Wind
04.06.2012	12° - 16°	Leicht bewölkt	Windstill bis leichter Wind
15.05.2014	8° - 10°	Bewölkt, kurzzeitig sonnig	Leichter Wind
16.06.2014	10° - 15°	Wolkenlos	Windstill bis leichter Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von 6 Baugrundstücken vor, in denen die Errichtung von 10,5 – 12,5 m hohen Gebäuden ermöglicht werden soll. Zur randlichen Eingrünung sind im Nordwesten und Südosten mehrere ca. 5 m breite Grünflächen geplant, welche durch heimische, standortgerechte Gehölze bepflanzt werden sollen. Als weitere Eingrünung soll am südwestlichen Gebietsrand, entlang des unmittelbar angrenzenden Wiesengrabens, ein etwa 10 m breiter Gewässerrandstreifen angelegt werden.

Das Gebiet wird aus östlicher Richtung durch die Fortführung der Binsdorfer Straße erschlossen, die sich in der Mitte des Plangebiets in zwei nach Norden und Süden führende Stichstraßen teilt, wobei von der südlichen Straße aus ein weiterer nach Südwesten führenden Stichweg abzweigt.



Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten zu Beeinträchtigungen und Störungen führen können. Die Wirkfaktoren lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel • Fledermäuse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel • Fledermäuse
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel • Fledermäuse

Potenzielle anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel • Fledermäuse

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen. Die formalrechtliche Absicherung dieser Maßnahmen ist durch die Eintragung im Bebauungsplan vorzunehmen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen durchgeführt.

Fledermäuse

- V 1:** Vor dem Abriss des im Südosten des Plangebiets gelegenen Holzschuppens muss dieser auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Die Feststellung des Besatzes hat während der aktiven Phase der Fledermäuse zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass während der Anwesenheit von Fledermäusen kein Abriss erfolgen kann und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen sind.
- V 2:** Rodungsarbeiten sind grundsätzlich im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung möglicherweise übertagender Fledermäuse zu erwarten ist. Gehölze, deren Stammdurchmesser 50 cm übersteigt sind bei Ausbildung von Baumhöhlen zur Nutzung als Winterquartier geeignet. Die entsprechenden Gehölze müssen vorab auf überwinternde Fledermäuse hin geprüft werden.

Hinweis:

Die etwa 40 m östlich des Plangebiets im Bereich der Flurstücke Nr. 3141 und 3227 (im Grenzbereich zum Flurstück Nr. 3146), in nord-südlicher Richtung verlaufende heckenartige Gehölzstruktur ist für Fledermäuse von zentraler Bedeutung, da sie von den in der näheren Umgebung übertagenden Fledermäusen bei ihren Transferflügen zu den in der freien Landschaft liegenden Jagdhabitaten ersatzweise für die entfallende Streuobstreihe im Nordosten des Plangebiets als Leitstruktur genutzt werden kann. Sollte die etwa 120 m lange Hecke zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden, dann ist zu überprüfen, ob die Leitfunktion weiterhin besteht oder durch andere Strukturen übernommen werden kann. Anderenfalls sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln.



Hecke mit zentraler Bedeutung für Fledermäuse (grüne Fläche), Bebauungsplangebiet (rote gestrichelte Linie)

Abbildung 7: Hecke mit zentraler Bedeutung für Fledermäuse

Vögel

- V 3:** Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- V 4:** Zur Minimierung einer vorhabensbedingten Scheuchwirkung auf Offenland- und Halboffenlandarten (insbesondere Braunkehlchen und Feldlerche) ist bei der randlichen Eingrünung des Gebiets auf eine hohe, heckenartige Bepflanzung zu verzichten. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind jedoch punktuell gebüschartige Gehölzpflanzungen anzulegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

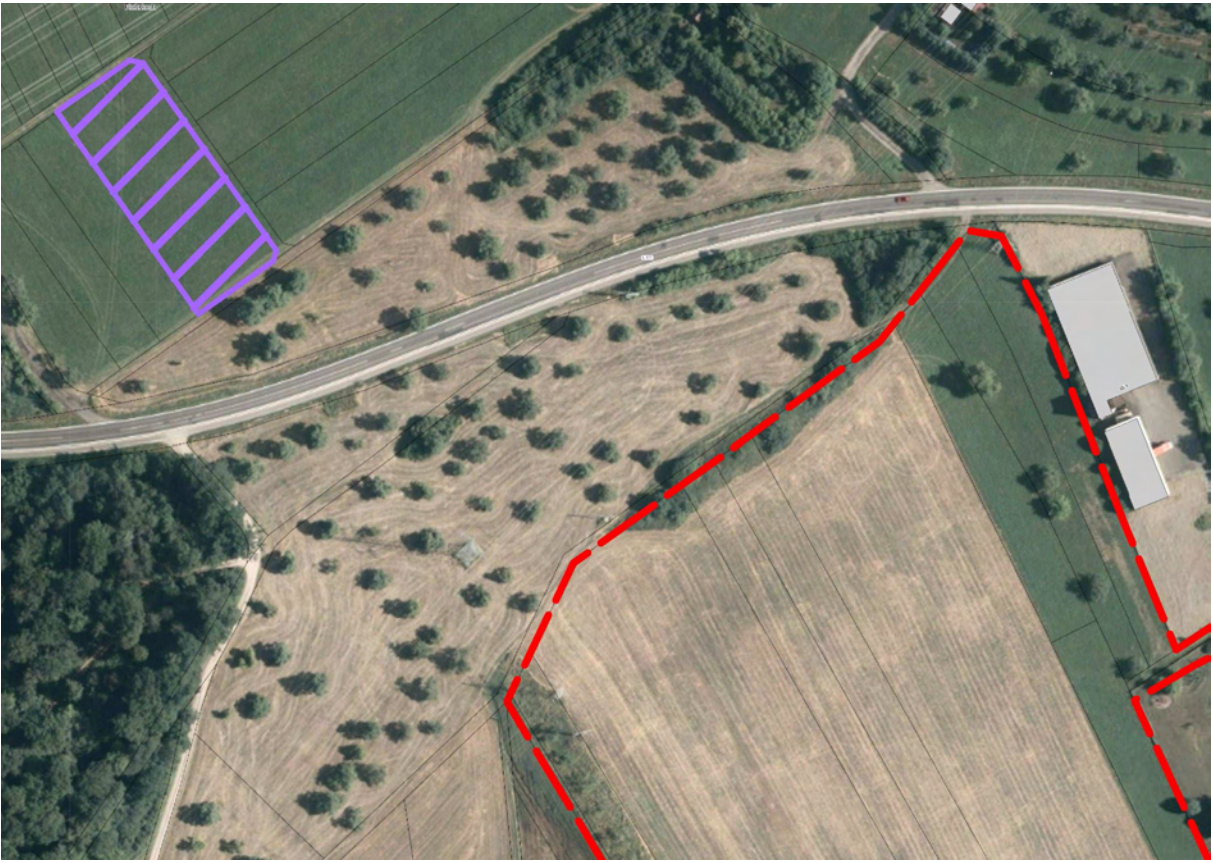
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel – Zweigbrüter, am Boden brütenden Arten, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter:

Fledermäuse:

Tabelle 4: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 1

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstücknr.: 3725		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: 3255 m ²		Gemarkung: Balingen
Status: ☒ geplant ☐ bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme: Extensivierung von Grünland und Neupflanzung von Streuobstgehölzen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Höhlen bewohnende Arten, Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten sowie Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang.		
		
<i>Fläche der Maßnahme CEF 1 (lila Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot gestrichelte Linie)</i>		
Abbildung 8: Lageplan zur Maßnahme CEF 1		

Maßnahmenbeschreibung:

Extensivierung einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) und Entwicklung einer mageren artenreichen Wirtschaftswiese (33.43) sowie Neupflanzung von Streuobstgehölzen.

Pflanzung von Streuobstgehölzen

- Pflanzung einer Streuobstreihe im Süden der Fläche (angrenzend an den bestehenden Streuobstbestand) aus standortgerechten, heimischen Streuobstgehölzen (Qualität: Hochstamm, Mindeststammumfang 10 - 12 cm, 2 x verpflanzt) im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebietes vor Umsetzung der Baumaßnahme zur zeitnahen Schaffung neuer Brutstandorte.
- Der Pflanzabstand der Obstbäume sollte mindestens 12 m betragen.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:**Pflege der Streuobstgehölze**

- Erziehungsschnitt jährlich bis zum 10. Standjahr
- Erhaltungsschnitt innerhalb der folgenden 6 Jahre 2 Schnitte, danach Rückschnitt in 6 jährlichem Abstand
- Bei Bedarf wässern in Trockenperioden in den ersten 5 Jahren
- Bei der langfristigen Pflege der Streuobstflächen soll die Ausbildung von Höhlen toleriert und stärkeres Totholz belassen werden.

Bewirtschaftung der Wiesenfläche

- Zweimalige späte Mahd der Wiesenfläche (ab Ende Juni und im September)
- Abtransport des Mähgutes
- Keine mineralische und zusätzliche organische Düngung in den ersten drei Jahren. In den nachfolgenden Jahren ist eine Düngung entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu beachten.
- Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand

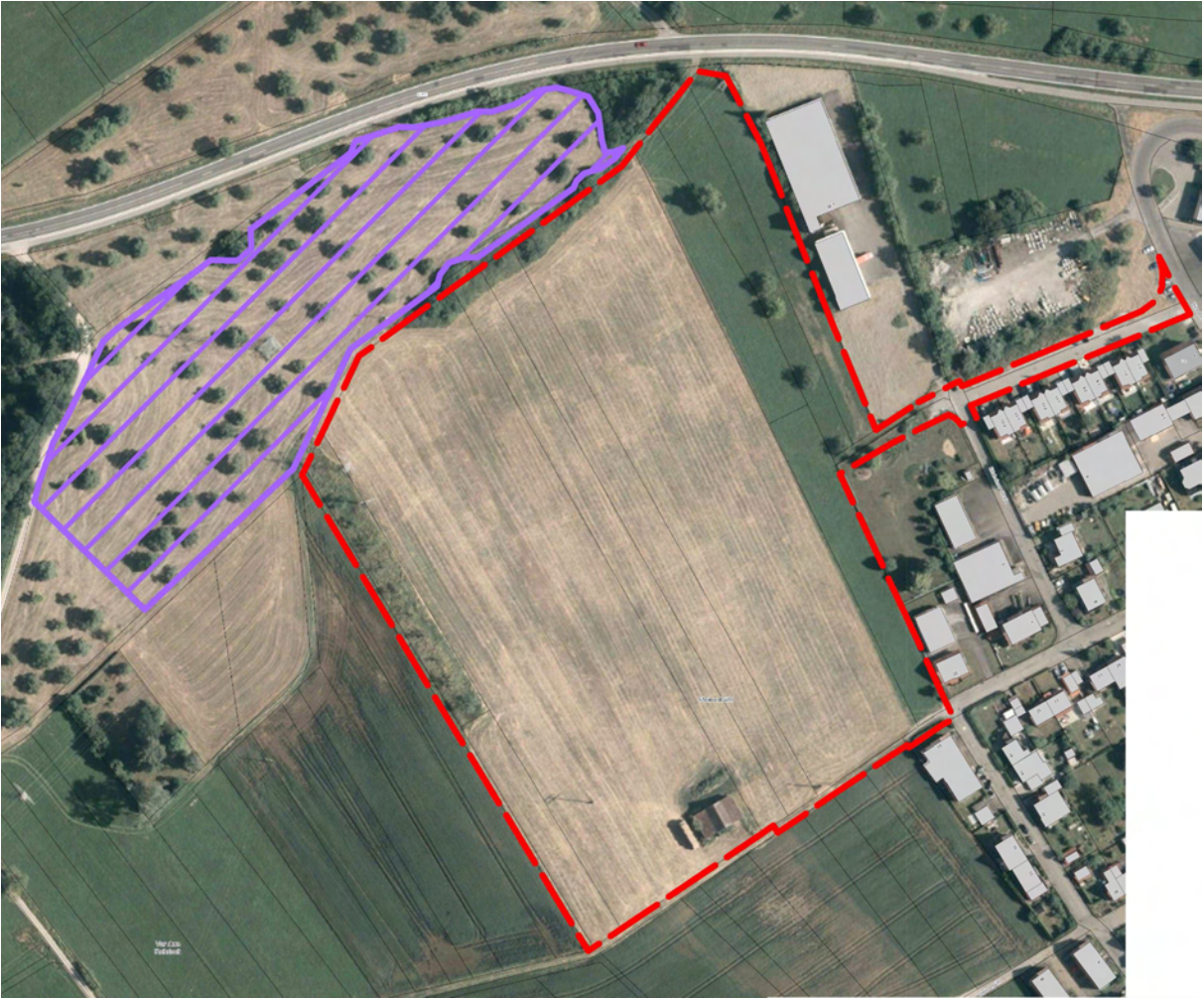
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme

☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

Vögel – Zweigbrüter, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter:

Fledermäuse:

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 2

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“		Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Flurstücknr.: 3140		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: 20060 m ²		Gemarkung: Balingen
Status: ☒ geplant ☐ bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme: Extensivierung von Grünland und Nachpflanzung von Streuobstgehölzen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Höhlen bewohnende Arten und Zweigbrüter sowie Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang.		
		
Fläche der Maßnahme CEF 2 (lila Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot gestrichelte Linie)		
Abbildung 9: Lageplan zur Maßnahme CEF 2		

Maßnahmenbeschreibung:

Extensivierung einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) und Entwicklung einer mageren artenreichen Wirtschaftswiese (33.43) sowie Nachpflanzung von Streuobstgehölzen.

Pflanzung von Streuobstgehölzen

- Pflanzung von 20 standortgerechten, heimischen Streuobstgehölzen (Qualität: Hochstamm, Mindeststammumfang 10 - 12 cm, 2 x verpflanzt) im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet vor Umsetzung der Baumaßnahme zur zeitnahen Schaffung neuer Brutstandorte.
- Der Pflanzabstand der Obstbäume sollte mindestens 12 m betragen.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:**Pflege der Streuobstgehölze**

- Erziehungsschnitt jährlich bis zum 10. Standjahr
- Erhaltungsschnitt innerhalb der folgenden 6 Jahre 2 Schnitte, danach Rückschnitt in 6 jährlichem Abstand
- Bei Bedarf wässern in Trockenperioden in den ersten 5 Jahren
- Bei der langfristigen Pflege der Streuobstfläche soll die Ausbildung von Höhlen toleriert und stärkeres Totholz belassen werden.

Bewirtschaftung der Wiesenfläche

- Zweimalige späte Mahd der Wiesenfläche (ab Ende Juni und im September)
- Abtransport des Mähgutes
- Keine mineralische und zusätzliche organische Düngung in den ersten drei Jahren. In den nachfolgenden Jahren ist eine Düngung entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu beachten.
- Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand

☐ Vorübergehende Inanspruchnahme

☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

Vögel – Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter:

Fledermäuse:

Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 3

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“		Maßnahmen-Nr.: CEF 3
Flurstücknr.: 3137, 3139, 3140, 3143 (teilweise)		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: -		Gemarkung: Balingen
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Installation von Vogelnistkästen und Fledermauskästen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlenbrütern/Fledermäusen durch Anbringen von Nistkästen/Fledermauskästen		
Standort/Lage:		
		
Fläche der Maßnahme CEF 3 (lila Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot gestrichelte Linie)		
Abbildung 10: Lageplan zur Maßnahme CEF 3		

Maßnahmenbeschreibung:**Aufhängen von Nistkästen/Fledermauskästen**

- Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen sollen 10 Nistkästen und 10 Fledermauskästen im Nahbereich des Vorhabens aufgehängt werden. Aufgrund des im Gebiet vorkommenden Artenspektrums besitzen u.a. Starenhöhlen und Nisthöhlen (z.B. Typ 1B oder 2M der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH) eine hohe Eignung. Von jedem Nistkastentyp sind 5 Stück aufzuhängen. Als Fledermauskästen wird die Verwendung von Fledermaushöhlen bzw. Großraumhöhlen empfohlen.
- Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen müssen mit einem zeitlichen Vorlauf zum Eingriffsvorhaben aufgehängt werden.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:**Kontrolle der Nistkästen**

- Die Nistkästen und Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

☐ Vorübergehende Inanspruchnahme☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

Feldlerche

Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 4

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“		Maßnahmen-Nr.: CEF 4	
Flurstücknr.: 3171, 3059		Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: ca. 3020 m²		Gemarkung: Balingen	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:			
Extensivierung von Ackerland und Entwicklung von Buntbrachestreifen.			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme wirkt sich auch positiv auf die Lebensraumbedingungen des Braunkehlchens aus.			
Festlegung des Umfangs der Maßnahme:			
Infolge des Meideverhaltens von Sichtkulissen ist anzunehmen, dass es im näheren Umfeld des Vorhabens zu Verlagerungen von Revierzentren oder Aufgabe von Brutplätzen der Feldlerche kommt. Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb eines Radius von bis zu 70 m um die geplante Gewerbebebauung 3 Reviere entfallen können. Die Abstandsgröße von 70 m begründet sich in der Annahme, dass die zu erwartende Meidungsdistanz infolge des Planungsvorhabens, aufgrund der höheren zulässigen Gebäudehöhen, etwas größer ist als der Abstand zwischen den aktuellen Revierzentren und dem Siedlungsrand von Balingen.			
Standort/Lage:			
			
Fläche der Maßnahme CEF 4 (orange Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot gestrichelte Linie)			
Abbildung 11: Lageplan zur Maßnahme CEF 4			

Maßnahmenbeschreibung:**Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung**

- Umstellen der Bewirtschaftung in eine Fruchtfolge mit Körnerleguminosen (Ackerbohnen oder Erbsen), Sommer-Weizen und Sommer-Gerste
- Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger nach Maßgaben der ökologischen Landwirtschaft

Anlage von Buntbrachestreifen

- Neuanlage eines Buntbrachestreifens von ca. 10 m Breite in Bewirtschaftungsrichtung auf dem Flurstück Nr. 3171 durch Einsaat einer Saatgutmischung (z.B. Tübinger Mischung)
- Neuanlage von einem weiteren 5 m breiten Buntbrachestreifen in Bewirtschaftungsrichtung im Bereich der Flurstücks Nr. 3059 durch Einsaat einer Saatgutmischung (z.B. Tübinger Mischung)
- Von den Brachestreifen sollten jeweils ca. 2 m als Schwarzbrache angelegt werden
- Einsaat der Saatmischung bis spätestens 31.03.2018
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: ca. 1,5 g/m², Saattiefe: 1-2 cm)

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden
- Geringer Pflegeaufwand: Keine regelmäßige Mahd erforderlich, zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs ist die Fläche nach spätestens 3 Jahren Anfang September zu mähen oder zu mulchen.

Monitoring:

- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte.

☐ Vorübergehende Inanspruchnahme☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

Braunkehlchen

Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 5

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“		Maßnahmen-Nr.: CEF 5	
Flurstücknr.: 2321, 2347		Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: 8925 m²		Gemarkung: Ostdorf	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Extensivierung von Grünland und Anlage von Hochstaudenfluren.			
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Braunkehlchens im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme wirkt sich auch positiv auf die Lebensraumbedingungen der Feldlerche aus.			
Standort/Lage:			
 mageres Grünland (hellgrüne Fläche), gewässerbegleitende Hochstaudenflur (dunkelgrüne Fläche), sonstige Hochstaudenflur (braune Fläche), Bebauungsplangebiet (rote Fläche)			
Abbildung 12: Lageplan zur CEF-Maßnahme 5			
Maßnahmenbeschreibung: Extensivierung von Fettwiesenbereichen (33.41) und Entwicklung einer mageren artenreichen Wirtschaftswiese (33.43) sowie von Hochstaudenfluren (35.42 und 35.43).			
Anlage der Hochstaudenfluren			
- Entwicklung einer Hochstaudenflur von ca. 5 m Breite unmittelbar angrenzenden an den östlich verlaufenden Entwässerungsgraben auf dem Flurstück Nr. 2347 durch das Zulassen von Sukzession. Auf eine Einsaat kann, aufgrund des bereits entlang des Grabens bestehenden Hochstaudensaums, verzichtet werden. - Neuanlage eines ca. 5 m breiten Hochstaudensaums entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 2321 durch Einsaat einer standortgerechten, gebietsheimischen Saatgutmischung in einer Saatgutstärke von 1-2 g/m² (z.B. Rieger-Hofmann-Mischungen „Schmetterlings- und Wildbienensaum“, Produktionsraums 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland)).			

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:**Bewirtschaftung der Wiesenflächen**

- Vorerst wird eine bis zu dreimalige Mahd empfohlen
- Bei Auftreten eines nennenswerten Anteils an Magerkeitszeigern (ab 20% Gesamtdeckung), Reduzierung auf zweimalige Mahd
- Abtransport des Mahdgutes
- Keine mineralische und zusätzliche organische Düngung in den ersten drei Jahren. In den nachfolgenden Jahren ist eine Düngung entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu beachten.
- Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand
- Wenn im Rahmen des Monitorings ein Verdacht auf eine Brutaktivität besteht, Verlagerung des Mahdzeitpunktes, so dass die Brut nicht ausgemäht wird.

Bewirtschaftung der Hochstaudenfluren

- Regelmäßige frühe Mahd (Anfang Mai – Ende Juni) der Hochstaudenfluren im 3-5-jährigen Turnus
- Abtransport des Mahdgutes
- Verzicht auf Düngung

Monitoring:

- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist über ein jährliches Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf ein Vorkommen des Braunkehlchens.

☐ Vorübergehende Inanspruchnahme☒ Grunderwerb: erforderlich

Braunkehlchen

Tabelle 9: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme CEF 6

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinenbühl“		Maßnahmen-Nr.: CEF 6	
Flurstücknr.: 2740, 2747		Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: 4560 m²		Gemarkung: Balingen	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung von überjährigen Blühstreifen.			
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Braunkehlchens im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme wirkt sich auch positiv auf die Lebensraumbedingungen der Feldlerche aus.			
Standort/Lage:			
 Ackerflächen einschließlich der überjährigen Blühstreifen (hellbraune Fläche), Bebauungsplangebiet (rote Fläche) Abbildung 13: Lageplan zur CEF-Maßnahme 6			
Maßnahmenbeschreibung:			
Anlage und Pflege der Blühstreifen			
• Anlage eines ca. 5 m breiten überjährigen Blühstreifens am westlichen Rand des Ackersschlags auf dem Flurstück Nr. 2747 durch Einsaat einer überjährigen, standortgerechten Saatgutmischung in einer Saatgutstärke von 15 kg/ha (z.B. überjährige NaturPlus-Blütmischung FAKT M3). • Anlage eines ca. 5 m breiten überjährigen Blühstreifens am östlichen Rand des Ackersschlags auf dem Flurstück Nr. 2740 durch Einsaat einer überjährigen, standortgerechten Saatgutmischung in einer Saatgutstärke von 15 kg/ha (z.B. überjährige NaturPlus-Blütmischung FAKT M3). • Die Pflege des Blühstreifens hat im Sinne des ökologischen Landbaus zu erfolgen. Auf weitere Nutzungseinschränkungen wird verzichtet.			

Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung

- Die Bewirtschaftung der Ackerfläche hat in Form einer ortstypischen Fruchtfolge des ökologischen Landbaus zu erfolgen. Die Möglichkeit zur Anlage einer Zwischenfrucht in Form von Gründüngung wird eingeräumt, sofern entsprechend des Maßnahmenkonzepts ein randlich verlaufender mind. 5 m breiter Blühstreifen angelegt wird.
- Bei Verunkrautung mit beispielsweise Ackerkratzdistel etc. sind nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen wie z. B. Schröpschnitt möglich.
- Die Ackerfläche ist nach ökologischen Kriterien zu bewirtschaften. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat nach den Vorgaben der ökologischen Ackerbewirtschaftung zu erfolgen.

Kulissenentfernung entlang des Talgrabens

- Die parallel zur vorliegenden Maßnahme vorgesehene Gehölzentfernung entlang des Talgrabens hat unter Berücksichtigung einer möglichen Beeinträchtigung des Neuntöters zu erfolgen. Ein Zielkonflikt mit dem Neuntöter ist nicht zu erwarten, solange einzelne niedrige Büsche (unter 3 m Höhe) am Graben belassen werden. Das Belassen der niedrigen Büsche dient zur Vermeidung eines Revierverlustes der Art.

Monitoring:

- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf ein Vorkommen des Braunkehlchens.

☐ Vorübergehende Inanspruchnahme☒ Grunderwerb: erforderlich

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Vorkommen nachgewiesener Fledermausarten im Untersuchungsraum

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler nachgewiesen. Darüber hinaus gab es Rufaufzeichnungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit der Kleinen Bartfledermaus und dem Großen Mausohr zuzurechnen sind.

Tabelle 10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Myotis myotis</i> *	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3
<i>Myotis mystacinus</i> **	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler	IV	s	i	3

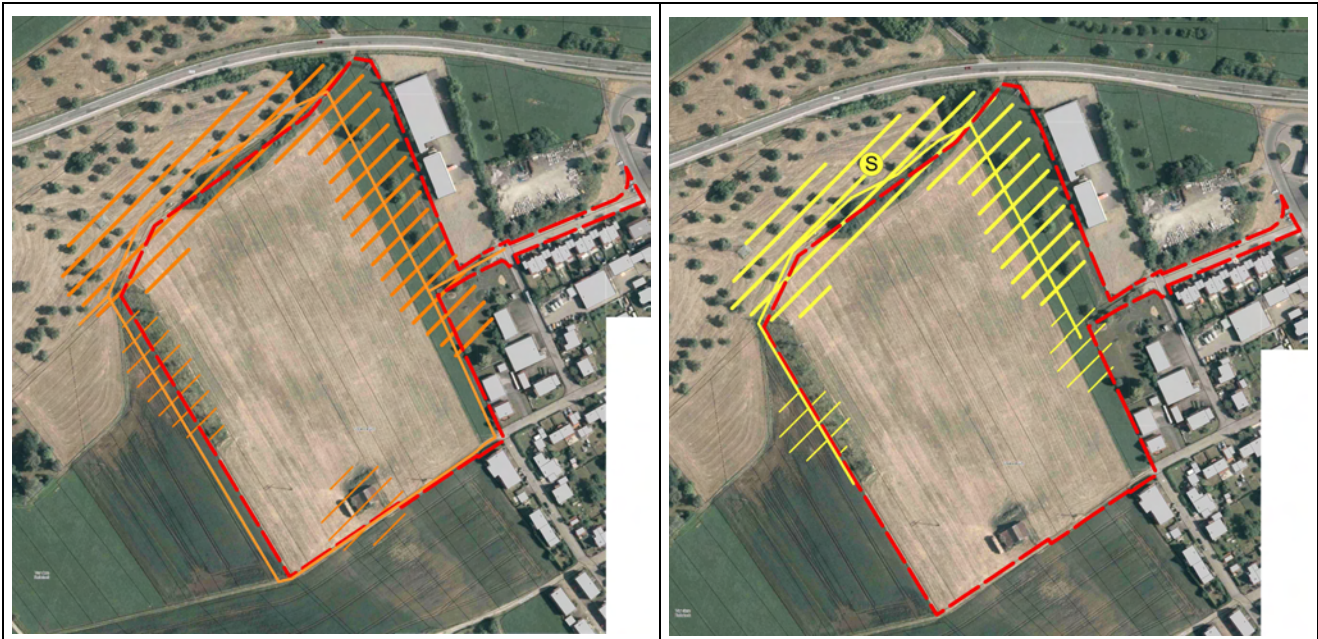
Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b = besonders geschützte Art; s = streng geschützte Art

* Als Hinweis auf das Große Mausohr wurde zwei Rufreihe gewertet, die automatisch erfasst wurden. Für eine definitive Zuordnung sind diese allerdings nicht hinreichend.

** Die Kleine und die Große Bartfledermaus können akustisch nicht unterschieden werden. Erfahrungsgemäß kommt im Untersuchungsraum jedoch überwiegend die Kleine Bartfledermaus vor.



Transektstrecke 2012 (orange Linie), Transektstrecke 2016 (gelbe Linie), batcorder-Standort (gelber Punkt mit S), Fledermausaktivität im Untersuchungsjahr 2012 (orange Schraffur), Fledermausaktivität im Untersuchungsjahr 2016 (gelbe Schraffur), Fledermausaktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsjahr 2012 (fette orange Schraffur), Fledermausaktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsjahr 2016 (fette gelbe Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot gestrichelte Linie)

Abbildung 14: Jagdaktivitäten der Fledermäuse

Bei den Erhebungen im Jahr 2012 wurde als überwiegend vorkommende Fledermausart die Zwergfledermaus erfasst. Lediglich im Bereich der nördlichen angrenzenden Streuobstfläche konnten auch *Myotis*-Arten, wie z.B. die Kleine Bartfledermaus registriert werden.

Die höchste Fledermausaktivitätsdichte wurde im Bereich der nördlich angrenzenden Streuobstwiese sowie der nordöstlich gelegenen Streuobstreihe festgestellt. Letztere wurde von einigen Fledermäusen auch als Leit- und Verbindungslinie zwischen den Quartieren im Siedlungsbereich und den nördlich des Plangebiets, in der freien Landschaft gelegenen Jagdhabitaten genutzt. Die z. T. alten Streuobstgehölze weisen zahlreiche, großräumige Höhlen auf, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch Fledermäusen als Sommerquartier dienen. Ein weiteres wichtiges Jagdhabitat befindet sich im Bereich des Spielplatzes. Hier konnten während der gesamten Erfassungszeit regelmäßig jagende Tiere erfasst werden. Die Obstbaumreihe im Südwesten des Plangebiets sowie der südlich gelegene Schuppen werden zwar gelegentlich von einzelnen Tieren aufgesucht, sind jedoch in ihrer Bedeutung als Jagdhabitat nur von untergeordneter Rolle.

Diese Ergebnisse konnten durch die Untersuchungen des Jahres 2016 weitgehend bestätigt werden. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde jedoch die im Nordosten des Plangebiets gelegene Streuobstreihe in einem deutlich geringeren Umfang als Leitlinie in die freie Landschaft genutzt. Dieser Umstand kann auf das für Fledermäuse typische Wechselverhalten hinsichtlich ihrer Jagdgebiets- und Quartierwahl zurückgeführt werden. Neben den bereits im Jahr 2012 erfassten Arten, konnten darüber hinaus die für den nahen Siedlungsbereich typische Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler sicher erfasst werden.

7.1.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des geplanten Baugebietes befinden sich ältere Bäume mit Höhlungen, die Fledermäusen als Quartierlebensraum dienen können. Des Weiteren weist auch der im Süden des Plangebiets gelegene Schuppen eine grundsätzliche Eignung als Fledermaussommerquartier auf. Aufgrund der wenig massiven Bauweise ist eine Nutzung als Winterquartier für den Schuppen unwahrscheinlich. Bäume mit einem Durchmesser von über 50 cm sind bei Ausbildung von Baumhöhlen grundsätzlich auch zur Überwinterung geeignet (vor allem Großer und Kleiner Abendsegler und evtl. auch andere Baumfledermäuse). Dies trifft auch für einzelne Streuobstgehölze innerhalb des Plangebiets zu.

Um eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Fledermausindividuen ausschließen zu können, müssen die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Stärkere Bäume mit einer Winterquartiereignung, sind vor ihrer Entfernung auf überwinternde Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Abriss des im Süden liegenden Holzschuppens muss dieser vorab während der aktiven Phase der Fledermäuse auf einen möglichen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Die Beseitigung des Gebäudes ist ausschließlich während der Abwesenheit von Fledermäusen erlaubt. Darüber hinaus soll durch das Anbringen von 10 Fledermauskästen an bestehende Laubbäume des nördlichen Streuobstbestands einem Verlust von möglichen Tagesquartieren einzelner Fledermausarten entgegengewirkt werden.

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung wurde der Vorhabensbereich von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Starke Jagdaktivitäten konnten in den Bereichen der nördlich angrenzenden Streuobstwiese, der nordöstlich gelegenen Streuobstreihe und zum Teil im Bereich des Spielplatzes festgestellt. Darüber hinaus wurde die im Nordosten gelegene Streuobstreihe von einigen Fledermäusen auch als Leit- und Verbindungslinie zwischen den Quartieren im Siedlungsbereich und den nördlich des Plangebiets, in der freien Landschaft gelegenen Jagdhabitaten genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch ihren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Der Vorhabensbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich die vorkommenden Fledermausarten insbesondere im Bereich der nördlich angrenzenden Streuobstwiese neue Jagdgebiete erschließen können. Auch im Hinblick auf die vorhabensbedingte Beseitigung der als Leitlinie genutzten Streuobstreihe kann der Tatbestand einer Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Etwa 40 m östlich des Plangebiets befindet sich im Bereich der Flurstücke Nr. 3141 und 3227 (im Grenzbereich zum Flurstück Nr. 3146) eine ca. 120 m lange heckenartige Gehölzstruktur, die den Fledermäusen weiterhin als Verbindungslinie in die freie Landschaft zur Verfügung steht. Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Fortpflanzungserfolgs sind somit für die Wochenstuben des angrenzenden Siedlungsbereichs nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Vor dem Abriss des im Südosten des Plangebiets gelegenen Holzschuppens muss dieser auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Die Feststellung des Besatzes hat während der aktiven Phase der Fledermäuse zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass während der Anwesenheit von Fledermäusen kein Abriss erfolgen kann und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen sind.
- **V 2:** Rodungsarbeiten sind grundsätzlich im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung möglicherweise übertagender Fledermäuse zu erwarten ist. Gehölze, deren Stammdurchmesser 50 cm übersteigt sind bei Ausbildung von Baumhöhlen zur

Nutzung als Winterquartier geeignet. Die entsprechenden Gehölze müssen vorab auf überwinternde Fledermäuse hin geprüft werden.

- **Hinweis:** Die etwa 40 m östlich des Plangebiets im Bereich der Flurstücke Nr. 3141 und 3227 (im Grenzbereich zum Flurstück Nr. 3146), in nord-südlicher Richtung verlaufende heckenartige Gehölzstruktur ist für Fledermäuse von zentraler Bedeutung, da sie von den in der näheren Umgebung übertagenden Fledermäusen bei ihren Transferflügen zu den in der freien Landschaft liegenden Jagdhabitaten ersatzweise für die entfallende Streuobstreihe im Nordosten des Plangebiets als Leitstruktur genutzt werden kann. Sollte die etwa 120 m lange Hecke zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden, dann ist zu überprüfen, ob die Leitfunktion weiterhin besteht oder durch andere Strukturen übernommen werden kann. Anderenfalls sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 1:** Neupflanzung von Streuobstgehölzen zur langfristigen Schaffung neuer Quartiermöglichkeiten.
- **CEF 2:** Installation von Fledermauskästen zur kurzfristigen Bereitstellung neuer Quartiermöglichkeiten.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn infolge von Bewegung, Lärm oder Licht sowie durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen eine Beunruhigung oder Scheuchwirkung eintritt, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Bautätigkeiten auf freien Flurstücken beeinträchtigen die hier anzutreffenden Fledermäuse nicht. Da sich das Baugebiet unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper von Balingen anschließt, können erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störwirkungen, wie Scheuchwirkungen infolge von Lichtimmissionen ebenfalls ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 50 Vogelarten nachgewiesen, von denen 27 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht. Ein Vorkommen der Schleiereule und der Waldohreule im Untersuchungsraum ist jedoch möglich.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2014			Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					2012	15.05.	16.06.	BW	D			
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X			x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	X	X				x	b	0
Blaumeise	Bm	h	B	n	X	X	X			x	b	0
Bluthänfling	Hä	zw	B	n	X			V	3	x	b	-1
Braunkehlchen	Br		BV	n	X			1	3	x	b	-2
Buchfink	B	zw	B	n	X	X				x	b	0
Buntspecht	Bs	h	BU	n	X					x	b	0
Dohle	D		N	n	X			3		x	b	-1
Dorngrasmücke	Dg	zw/hf	BU	n	X	X	X	V		x	b	-1
Eichelhäher	Ei	zw	BU	n	X	X				x	b	0
Elster	E	zw	BU	n	X	X	X			x	b	0
Feldlerche	Fl		BU	n	X	X	X	3	3	x	b	-2
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n	X			V	V	x	b	-1
Gartenbaumläufer	Gb	h	BU	n		X	X			x	b	0
Gartengrasmücke	Gg	zw	B	n			X			x	b	0
Gartenrotschwanz	Gr	h	BU	n	X		X	V		x	b	-1
Gimpel	Gim	zw	N	n	X			V		x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	B	n	X			V		x	b	-1
Goldammer	G	b; zw	B	n	X		X	V		x	b	-1
Graumammer	Ga	b	B	n	X			2	3	x	b	-2
Graureiher	Grr	bb	N	n	X					x	b	+2
Grünfink	Gf	zw	BU	n	X	X	X			x	b	0
Grünspecht	Güs	h	N/BU	n	X	X	X			x	s	0
Bluthänfling	Hä	zw	B	n	X			V	V	x	b	-1
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X			x	b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men		Begehungen 2014		Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					2012	15.05.	16.06.	BW	D			
Haussperling	H	g; h	B	n	X	X	X	V	V	x	b	-1
Heckenbraunelle	He	zw	B	n	X					x	b	0
Klappergrasmücke	Kg	zw	B	n	X			V		x	b	-1
Kleiber	Kl	h	N	n	X					x	b	0
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X			x	b	0
Kolkrabe	Kra	f; bb	N	n	X					x	b	+2
Kuckuck	Ku	Brut- parasit	BVU	n	X			3	V	x	b	-2
Mauersegler	Ms		N	n	X			V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N/BU	n	X	X	X			x	s	0
Mehlschwalbe	Ms		N	n	X			3	V	x	b	-2
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	n	X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X				x	b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n	X	X		3	V	x	b	-2
Ringeltaube	Rt	zw	N	n	X					x	b	+1
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X	X	X			x	s	+1
Schafstelze	St	b	N	n	X					X	b	0
Schleiereule	Se	g	N/BU	pv						x	s	+2
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n	X	X				x	s	+1
Singdrossel	Sd	zw	N	n	X					x	b	0
Sperber	Sp	bb	N	n	X					x	s	0
Star	S	h	B	n	X	X	X	V		x	b	-1
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	X	X				x	b	0
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	X		X	V		x	s	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	X			V		x	b	-1
Waldohreule	Wo	bb	N	pv				V		x	s	-1
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n		X				x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	X	X	X			x	b	0
				52	46	24	20					

ErläuterungenAbkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

Statusangaben		b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens	s	streng geschützte Art nach BNatSchG
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope		
BV	Brutverdacht		
N	Nahrungsgast		
	(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)		
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen		
D	Durchzügler		
W	Wintergast		
Vorkommen			
n	nachgewiesen		
pv	potenziell vorkommend		

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Bedeutung des Untersuchungsraums für die Avifauna

Das im Untersuchungsraum erfasste Artenspektrum weist mit insgesamt 50 angetroffenen Vogelarten und zusätzlich zwei potenziell vorkommenden Eulenarten eine hohe Artenvielfalt auf. Über 50 Prozent der festgestellten Arten sind zumindest mit Vorwarnstatus auf der Roten Liste zu finden bzw. streng geschützt. Fast alle erfassten Vogelarten brüten im Untersuchungsgebiet und der nahen Umgebung. Dies unterstreicht eindrücklich die hohe Bedeutung des Gebietes.

Grundlage hierfür ist das Vorhandensein unterschiedlicher Lebensräume und Strukturen. So liegt die Eingriffsfläche selbst, als Mähwiese mit zwei Obstbaumreihen, direkt angrenzend zwischen dem Siedlungsrand im Osten, einem Streuobstgebiet im Norden und weitreichenden Ackerflächen, die sich südlich und südwestlich anschließen. Westlich wird das Gebiet von Acker und dem nahen Wald begrenzt. In der ersten Begehungsperiode im Jahr 2012 wurde die Wiese noch als Pferdeweide genutzt. Die Aufgabe der Beweidung hatte Einfluss auf die Artenzusammensetzung. Die Anzahl der Vogelarten und -individuen, die 2014 auf der Wiesenfläche Nahrung suchten, lag deutlich unter der des Jahres 2012. So konnte bspw. auch die Schafstelze nicht mehr als Nahrungsgast beobachtet werden.

Das Braunkehlchen, das 2012 noch mit Brutverdacht festgestellt wurde, konnte bei keiner der beiden Begehungen im Jahr 2014 gesichtet werden. Die eher einheitliche Wiesenfläche bot zum Zeitpunkt dieser letzten Erfassungen außer den Bäumen wenig Strukturen, wie sie durch die Weidezäune und die unterschiedliche Beweidungsintensität auf der Fläche gegeben waren, die dann durch das Braunkehlchen als Sitzwarte und zur Nahrungssuche genutzt wurden.

Die Strukturvielfalt der Landschaft zwischen Wald, Streuobstbereich, Acker und Ortsrand spiegelt sich trotzdem auch in der Artenliste 2014 wieder. So konnten 3 Brutpaare der Feldlerche im unmittelbaren Kontaktlebensraum zur Eingriffsfläche festgestellt werden. Der nördliche Streuobstbereich beherbergt mehrere Brutpaare des Gartenrotschwanzes und bildet das Revierzentrum des Grünspechtes. Die alte Baumreihe wurde von Staren bewohnt und am Ortsrand brüteten zahlreiche Haussperlinge in den Dächern der Wohnhäuser. Zwischen Wald und Eingriffsfläche brüten mehrere Brutpaare der Goldammer sowie mind. ein Brutpaar der Dorngrasmücke.

Im Wald in Waldrandnähe selbst befindet sich der Brutbaum des Mäusebussards. Schwarz- und Rotmilan sowie der Turmfalke wurden bei ihren Jagdflügen über dem Gebiet beobachtet. Möglich ist auch die Nutzung des Gebietes durch die Schleiereule als Teil ihres Nahrungshabitats, da davon auszugehen ist, dass sie in der Umgebung Feldscheunen als Brutstätte nutzen könnte (in der alten Scheune auf der Eingriffsfläche befand sich ein ungenutzter Eulenkasten).

Neben den genannten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz sind an weiteren Arten bspw. Garten- und Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer, Stieglitz, Grün- und Buchfink zu nennen. Ergänzt wird die Artenliste durch Meisenarten, Amsel, Hausrotschwanz sowie Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für die lokale Vogelwelt darstellt, auf der Eingriffsfläche selbst sind in erster Linie die beiden Baumreihen zu nennen, die Brutplätze für Höhlen- und Zweigbrüter bieten. Je nach

Vegetationsstand bildet die Wiese eine wichtige Nahrungsfläche für eine Vielzahl der festgestellten Arten.

Hinzu kommt, dass der Bereich zwischen Wald und Ortsrand regelmäßig als Zugkorridor für Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schafstelze, Grauammer und vermutlich weitere Vogelarten genutzt wird, die dieses Offen- und Halboffenland auch zur Rast nutzen. Die Grauammer wurde ebenfalls bei den Begehungen im Jahr 2012 mehrmals angetroffen und hatte mit möglicherweise auch ihren Brutstandort im untersuchten Bereich.

Nachfolgend werden vermutete Brutstandorte (Revierzentren) der nachgewiesenen Vogelarten in der Abbildung gelb dargestellt, Vogelarten mit beobachteten Aktivitäten/Aufenthalt im Untersuchungsgebiet sind orangefarben hinterlegt. Die beiden Karten zeigen die Ergebnisse der Erfassungen aus den Jahren 2012 und 2014 getrennt an.



Legende: Br = Braunkehlchen, D = Dohle, Dg = Dorngrasmücke, Fe = Feldsperling, Fl = Feldlerche, G = Goldammer, Ga = Grauammer, Gi = Girlitz, Gim = Gimpel, Gr = Gartenrotschwanz, Gs = Grünspecht, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Kg = Klappergrasmücke, Ku = Kuckuck, M = Mehlschwalbe, Mb = Mäusebussard, Ms = Mauersegler, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, S = Star, Sp = Sperber, Swm = Schwarzmilan, Tf = Turmfalke, Wd = Wacholderdrossel, m.l. = mehrere Individuen

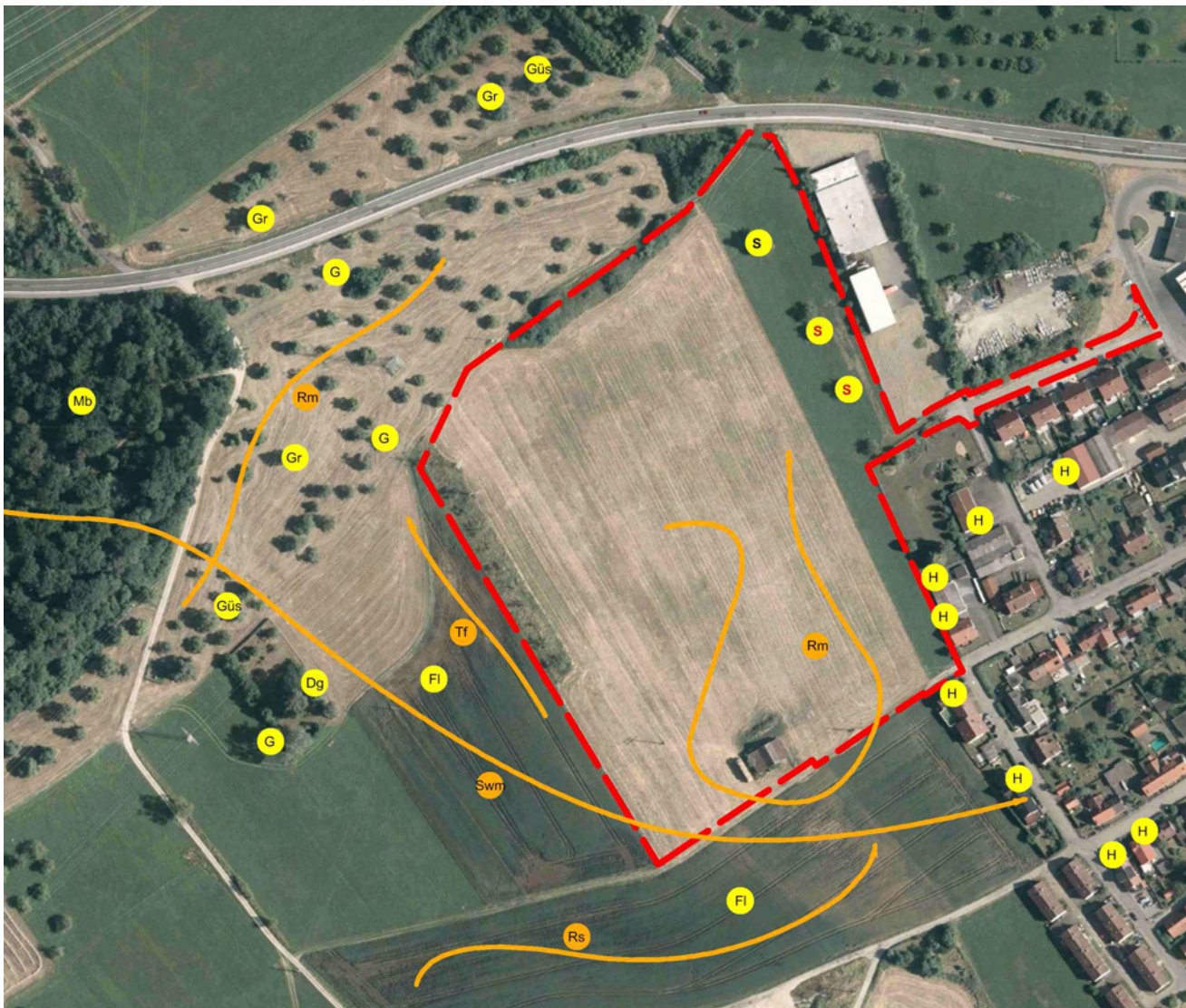
Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: Genauer Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit blauer Schrift: Brutverdacht

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 15: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Untersuchungsjahr 2012



Legende: Dg = Dorngrasmücke, Fl = Feldlerche, Gr = Gartenrotschwanz, G = Goldammer, GÜs = Grünspecht, H = Haussperling, Mb = Mäusebussard, Rs = Rauchschwalbe, Rm = Rotmilan, Swm = Schwarzmilan, S = Star, Tf = Turmfalke

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: Genauer Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 16: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Untersuchungsjahr 2014

7.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Untersuchungsraum vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung eine detaillierte und artspezifische Beurteilung zur Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Als Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden alle Arten eingestuft, die nach der Roten Liste von Deutschland bzw. Baden-Württemberg einen Gefährdungsstatus aufweisen, nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt geführt werden, nach eigener gutachterlicher Abschätzung selten sind oder sich durch eine besonders enge Habitatbindung (z.B. Eisvogel oder Wasserramsel) auszeichnen. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Bemerkung
Bluthänfling	Hä	zw	B	n	1 Brutpaar (BP) in einem Nadelbaum auf dem Spielplatz
Braunkelchen	Br		BV	n	Brutverdacht auf 1 – 2 BP im Jahr 2012 an den Randstrukturen der damals noch als Pferdeweide genutzten Wiese; die Art konnte 2014 nicht mehr nachgewiesen werden
Dohle	D		N	n	Als Nahrungsgast nur während der Begehungen 2012 festgestellt
Dorngrasmücke	Dg	zw/hf	BU	n	2012: 2 BP in den Heckenbereichen an der nördlichen Grenze 2014: 1 BP im westlich gelegenen Garten in ca. 100 m Abstand zur Eingriffsfläche
Feldlerche	Fl		BU	n	In beiden Untersuchungsjahren konnten jeweils 3-4 BP im unmittelbaren südlichen bis westlichen Kontaktlebensraum (Getreideacker) festgestellt werden
Feldsperling	Fe	h	B/N	n	Mind. 6 BP konnten 2012 an den beiden Obstbaumreihen sowie im Streuobstgebiet nachgewiesen werden
Gartenrotschwanz	Gr	h	BU	n	2012: 1 BP in einer Baumhöhle an der nördlichen Begrenzung der Weide 2014: mind. 3 BP im nordwestlich gelegenen Streuobstbereich auf beiden Seiten der L415
Gimpel	Gim	zw	N	n	Nahrungsgast in den Obstbäumen nördlich des Plangebiets, vermutlich Brutvogel in der näheren Umgebung
Girlitz	Gi	zw	B	n	2012: 1 BP in der Baumgruppe des Spielplatzes
Goldammer	G	b; zw	B	n	2012: 4 BP im direkten Umfeld rund um die Wiese 2014: Mind. 3 BP im nordwestlich gelegenen Streuobstbereich und im westlichen Gartengrundstück
Grauammer	Ga	b	B	n	2012: 1 BP am Rand des Siedlungsbereichs östlich des Plangebiets
Grünspecht	Güs	h	N/BU	n	Nahrungsgast in beiden Untersuchungsjahren; 1-2 Brutpaare im nordwestlich gelegenen Streuobstbereich
Hausperling	H	g; h	N/B	n	Mehrere Brutpaare in den Dächern der angrenzenden Häuser; 2012 als BP auch im Pferdestall auf der Eingriffsfläche; Nahrungsgast auf den Wiesenflächen (vor allem bei Samenreife)
Klappergrasmücke	Kg	zw	B	n	2012: 1 BP in der nördlich gelegenen Hecke
Kuckuck	Ku	Brut- parasit	BVU	n	2012: Brutverdacht in der näheren Umgebung westlich der Eingriffsfläche
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Nahrungsgast im Luftraum über den gesamten Acker- und Wiesenflächen
Mäusebussard	Mb	bb	N/BU	n	Nahrungsgast in beiden Jahren; Brutplatz im nahen, westlich gelegenen Waldstück im Jahr 2014
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n	Nahrungsgast im Luftraum über den gesamten Acker- und Wiesenflächen
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n	Nahrungsgast im Luftraum über den gesamten Acker- und Wiesenflächen
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Nahrungsgast auf den gesamten Acker- und Wiesenflächen
Schleiereule	Se	g	N/BU	pv	Potenzieller Brutvogel in den Scheunen der Umgebung (die Scheune auf der Eingriffsfläche enthält einen Eulennistkasten), potenzieller

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Bemerkung
					Nahrungsgast
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n	Nahrungsgast auf den gesamten Acker- und Wiesenflächen
Sperber	Sp	bb	N	n	Die Art konnte 2012 beim Jagdflug in der Nähe des Pferdestalls beobachtet werden
Star	S	h	B	n	2012: mind. 4 BP in den Baumhöhlen der umgebenden älteren Streuobstbäume 2014: Mehrere Brutpaare in der östlich gelegenen Baumreihe
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	Nahrungsgast auf den gesamten Acker- und Wiesenflächen
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	2012: 2 BP im Bereich des Spielplatzes, 1 BP in der westlichen Baumreihe
Waldohreule	Wo	bb	N	pv	Potenzieller Brutvogel in den nahen Waldbereichen, potenzieller Nahrungsgast
				27	

Erläuterungen: siehe Tabelle 11 und ergänzend hierzu:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)
direkte Umgebung (bis ca. 50 m)

nähere Umgebung (bis ca. 200 m)
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)
in der Region

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.2.1 Betroffenheit der Greifvögel

Tagaktive Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: V (Turmfalke)

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste, Mäusebussard Brutvogel mit Niststandort im nahen, westlich gelegenen Waldstück (2014)

Der **Mäusebussard** baut sein Nest in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Selten kommt er auch in größeren geschlossenen Wäldern vor. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. Er nutzt gerne Auwälder, Eichenmischwälder, Buchenwälder oder Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständen (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.

Der **Sperber** braucht busch- und gehölzreiche Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Der Brutplatz befindet sich meist in Wäldern, vor allem in dichten Nadelbaumbeständen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes. Als Baumbrüter bevorzugt er Bäume mit horizontaler Ausbildung der Seitenäste als Nestträger, wie Fichte, Lärche, Douglasie, aber auch andere Nadel- und Laubbäume sowie mitunter Gebüsche (z.B. Weißdorn).

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Als Nistplätze werden Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume genutzt. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

Lokale Population:

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Bereiche dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Mit der geplanten Überbauung geht demnach keine direkte Schädigung von

Tagaktive Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen einher.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Horststandorte der betreffenden Greifvogelarten, sodass eine direkte Betroffenheit und Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiets. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats die erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.2 Betroffenheit der Eulen

Eulen

Schleiereule (*Tyto alba*), **Waldohreule** (*Asio otus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungstatus

Rote-Liste Status BW: V (Waldohreule)

Arten im UG: ☐ nachgewiesen
☒ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Als Kulturfollower bewohnt die derzeit ungefährdete **Schleiereule** mehr oder weniger offene Grünland- und Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Der Lebensraum ist meist eng an den Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten) angeschlossen. Schleiereulen brüten meist an Gebäuden, z.B. auf

Eulen

Schleihereule (*Tyto alba*), **Waldohreule** (*Asio otus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Dachböden von Bauernhäusern, in Scheunen, Trafohäusern oder Kirchtürmen. Zu den wichtigen Lebensraum-Requisiten zählen ungestörte Tagesruheplätze, die v.a. in schneereichen Wintern auch als Jagdhabitat genutzt werden. Baden-Württemberg hat einen Bestand von 400 bis 800 Brutpaaren.

Die **Waldohreule** bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen (Kiefern, Fichten). Weiterhin brütet sie in Baumgruppen oder Hecken, auch zunehmend innerhalb von Siedlungen mit älterem Nadelbaumbestand. Im Inneren von größeren, geschlossenen Waldbeständen ist sie als Brutvogel nur selten anzutreffen. Als Jagdgebiet nutzt sie offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) sowie Schneisen und Wege in lichten Wäldern.

Lokale Population:

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Eulenarten brüten möglicherweise in der näheren und/oder weiteren Umgebung und nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten. Daher ist ein Tötungs- oder Schädigungsverbot nicht gegeben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen sind für die Eulen nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.3 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und LuftjägerMauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** V (Mehl- und Rauchschwalbe)**Rote-Liste Status BW:** 3 (Mehl- und Rauchschwalbe), V (Mauersegler)

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Sie bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, die an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen keine Neststandorte verloren, daher ist ein Tötungs- oder Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.4 Betroffenheit der weiteren Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Hausperling)

Rote-Liste Status BW: V (Hausperling)

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brut in den Gebäuden der nahen Umgebung

Der **Hausperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen. Er nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Als weitere Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausperling brütet mit mehreren Brutpaaren im Bereich der östlich angrenzenden Bebauung. Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 ein Brutstandort auf der Eingriffsfläche, im südlich gelegenen Holzschuppen festgestellt.

Um eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Beseitigung des Holzschuppens außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestands hinsichtlich des nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geltenden Schädigungsverbots von Lebensstätten kann im vorliegenden Fall für den Hausperling vermieden werden, da aufgrund der bestehenden hervorragenden Nistbedingungen im nahen Umfeld die ökologische Funktion als Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang für die Art weiterhin gewährleistet ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 3:** Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar

Weitere Gebäudebrüter**Haussperling** (*Passer domesticus*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Vom Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.5 Betroffenheit der Dohle**Dohle** (*Corvus monedula*)**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die **Dohle** (*Corvus monedula*) ist einer der kleinsten Vertreter der Raben und Krähen (*Corvus*). Sie zieht in Paaren oder größeren Gruppen umher, wobei die Paare innerhalb des Schwarms zusammenbleiben.

Die Dohle ernährt sich von Insekten und anderen wirbellosen Tieren, Samen, Fallobst, Eiern, Jungvögeln, Schnecken, in der Stadt von Resten menschlicher Nahrung.

Die Vögel nisten normalerweise in Kolonien in Hohlräumen von Bäumen, Klippen, alten Gebäuden und in Kaminen.

Lokale Population:

Die Art hat in den letzten Jahren einen Bestandsrückgang von 20 bis 50 % erfahren. Gefährdungsursachen: Lebensraumbeeinträchtigung; Intensivierung der Landwirtschaft mit Anwendung von Bioziden; Zerstörung von Brutplätzen an Gebäuden durch Sanierung und Renovierung und in Bäumen durch die Forstwirtschaft oder durch das Fällen von Parkbäumen; Störungen an den Brutplätzen an Gebäuden (Renovierung) und Felsen (Klettersport). Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Dohle (*Corvus monedula*)**Europäische Vogelarten nach VRL**

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die nächste größere Dohlenpopulation brütet in der Stadtkirche in Balingen. Einzelne Brutstandorte befinden sich zudem in den Gebäuden der unmittelbaren Umgebung. Da innerhalb des Baugebiets keine Brutstandorte vorliegen, kann eine Schädigung von Lebensstätten bzw. eine Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Die Dohle nutzt den Eingriffsbereich als Nahrungsgast. Ein Ausweichen auf benachbarte Gebiete ist möglich. Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen sind für die Dohle nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.6 Betroffenheit der Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Feldsperling)

Rote-Liste Status BW: V (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star, Grünspecht),

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel, Grünspecht Brutvogel in der nahen Umgebung und Nahrungsgast

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

(in Stadtlebensräumen) an.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Sein Lebensraum deckt sich oft mit dem des Trauerschnäppers, der aber eher die höhere Baumschicht als Nahrungsniische nutzt.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Buntspecht zu nennen.

Lokale Population:

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Feldsperling, der Gartenrotschwanz und der Star brüten zum Teil mit mehreren Brutpaaren innerhalb der Eingriffsfläche. Von den Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung waren zum Zeitpunkt der Erhebungen einzelne Baumhöhlen von Kleiber und Meisen belegt.

Die Rodungsmaßnahmen könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit den Rodungsarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Durch den Wegfall der Niststätten ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Die nachgewiesenen Vogelarten sind z. T. mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet vertreten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind. Für die betreffenden Arten sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von Nistkästen im nahen Umfeld angeboten werden.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 3:** Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 1:** Pflanzung standorttypischer Obstgehölze zur langfristigen Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.
- **CEF 2:** Pflanzung standorttypischer Obstgehölze zur langfristigen Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.
- **CEF 3:** Anbringen von 10 Vogelnistkästen im Nahbereich des Vorhabens

Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Im untersuchten Gebiet konnten zahlreiche Brutpaare der betroffenen Arten nachgewiesen werden. Bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.7 Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütenden Arten

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Grauammer** (*Emberiza calandra*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 (Grauammer)

Rote-Liste Status BW: V (alle außer Grauammer), 2 (Grauammer)

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Grauammer** (*Emberiza calandra*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Status: Brutvogel, zumindest in der nahen Umgebung

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Die **Dorngrasmücke** bewohnt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich extensiv genutztes Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen- und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Sie orientiert sich eher an den Standorten trockener Ausprägung und nimmt auch ruderal Kleinstflächen, Feldraine, Grabenränder und Böschungen zur Besiedlung wahr.

Der Neststandort des **Gimpels** findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern und Naturverjüngung.

Der **Girlitz** brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Die **Grauammer** baut ihr Nest vorwiegend gut versteckt am Boden in baum- und strauchfreier Umgebung. Die meisten Nester findet man im Dauergrünland und auf Ackerflächen.

Offene oder halboffene Landschaften gehören zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

An weiteren Zweigbrütern bzw. am Boden brütenden Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Dorngrasmücke, die Goldammer, die Klappergrasmücke und die Wacholderdrossel brüten z.T. mit mehreren Brutpaaren im Randbereich der Eingriffsfläche. Die Brutstandorte der weiter genannten Arten konzentrieren sich auf die im Umfeld der Eingriffsfläche befindlichen Gehölzstrukturen (Streuobstwiesenbestand nördlich des Bebauungsplangebietes, Gehölze des im Osten angrenzenden Spielplatzes und nahegelegene Gartenbereiche).

Die Umsetzung des Bauvorhabens ist mit der langfristigen Inanspruchnahme von bestehenden Vegetationsbeständen (vor allem Grünland und Gehölze) verbunden. Die Inanspruchnahme könnte eine vermeidbare Tötung von boden- und zweigbrütenden Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit vorgenommen wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauaufbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grauammer** (*Emberiza calandra*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Baufeldfreimachung kommt es zur Zerstörung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzten Strukturen der im Gebiet nachgewiesenen Zweig- und Bodenbrüter. An artenschutzrechtlich relevanten Arten brüten die Dorngrasmücke, die Goldammer, die Klappergrasmücke und die Wacholderdrossel im Bereich der zu entfernenden Vegetationsstrukturen. Der Bluthänfling und der Girlitz haben ihre Neststandorte in den Gehölzen des unmittelbar östlich angrenzenden Spielplatzes.

Im Zuge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensgebiet baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweig- und bodenbrütende Vogelarten (u. a. Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke und Wacholderdrossel). Mit der Überbauung wirkt der Verlust dauerhaft fort. Durch den Wegfall der Bruthabitate ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Die nachgewiesenen Vogelarten sind teilweise mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet vertreten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind. Langfristig können durch die Pflanzung von Streuobstgehölzen sowie die Entwicklung einer mageren Wirtschaftswiese neue Nistmöglichkeiten angeboten werden.

In den unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräumen ist eine geringfügige Scheuchwirkung der dort brütenden Vogelarten nicht völlig auszuschließen. Allerdings ist der Untersuchungsraum auch heute schon hinsichtlich der bestehenden baulichen Nutzung als vorbelastet einzustufen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 3:** Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 1:** Pflanzung standorttypischer Obstgehölze und Extensivierung von Grünland zur langfristigen Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.
- **CEF 2:** Pflanzung standorttypischer Obstgehölze zur langfristigen Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind mit Ausnahme der Grauammer noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Da der Niststandort der Grauammer unmittelbar angrenzend zur bestehenden Bebauung nachgewiesen wurde, ist eine erhebliche Störung für diese Art ebenfalls auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Grauammer** (*Emberiza calandra*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.8 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Die Feldlerche brütet mit 3-4 Brutpaaren im unmittelbaren Kontaktbereich südlich bis westlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Mit der Realisierung des Bauvorhabens geht keine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) einher. Der Verbotstatbestand einer Tötung kann demzufolge mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden keine Brutstandorte der Feldlerche festgestellt. Demzufolge kann eine direkte Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umgriff des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Eine Aufgabe von Revierzentren oder Nistplätzen im näheren Umfeld des Planungsvorhabens ist jedoch aufgrund der vermutlich auftretenden Scheuchwirkung, die sich infolge der neuen

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

Gebäudekulisse ergibt, möglich. Im unmittelbaren Kontaktbereich zum Plangebiet wurden 3-4 Brutstandorte festgestellt. Durch den möglichen Verlust dieser Niststätten ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang nicht mit Sicherheit auszuschließen. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind. Zur Verminderung der Scheuchwirkung auf die Art und zur Schaffung von Ersatzbrutplätzen soll die Eingrünung des Plangebiets unter Verzicht einer hohen, heckenartigen Bepflanzung erfolgen und ein Buntbrachestreifen angelegt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 4:** Zur Minimierung einer vorhabensbedingten Scheuchwirkung auf Offenland- und Halboffenlandarten (insbesondere Braunkehlchen und Feldlerche) ist bei der randlichen Eingrünung des Gebiets auf eine hohe, heckenartige Bepflanzung zu verzichten. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind jedoch punktuell gebüschartige Gehölzpflanzungen anzulegen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 4:** Extensivierung von Ackerland und Neuanlage von Buntbrachestreifen

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten, sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen, zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht zu konstatieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.2.9 Betroffenheit des Braunkehlchens**Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: 2

Rote-Liste Status BW: 1

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutverdacht

Das **Braunkehlchen** besiedelt strukturierte Wiesen- und Weideflächen (ohne Hecken und Waldränder), Ruderalflächen, begraste Böschungen und seltener Streuobstwiesen. Durch Intensivierung der Landwirtschaft findet ein Ausweichen in feuchte Biotope statt, wie Streuwiesen oder

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

kleine brachliegende Stellen. Es benötigt kleinere Vertikalstrukturen, z.B. Zaunpfähle oder kleine Büsche in seinem Lebensraum als Jagd- und Singwarten und ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten. Für die Brutplätze wird bodennahe Deckung benötigt, bis zum Flüggewerden der Jungen meist im Juli/August. Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel.

Das Braunkehlchen wurde am 10.05. und am 21.05.2012 an den Randstrukturen der damals noch als Pferdeweide genutzten Wiese gesichtet. Bei den Untersuchungen im Jahr 2014, welche die Anwesenheit des Braunkehlchens als Brutvogel abschließend klären sollte, konnte die Art nicht mehr im Untersuchungsbereich festgestellt werden.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Untersuchungsgebiet war zumindest früher als Brutraum für das Braunkehlchen bekannt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen konnte die Nutzung des Gebiets als Brutgebiet nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Die Art wurde lediglich im Jahr 2012 im nördlichen und westlichen Randbereich des geplanten Baugebiets gesichtet. Da die Erfassungstermine (Anfang bis Mitte Mai) in einen Zeitraum fallen, in dem das Zugeschehen des Braunkehlchens noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können die Nachweise der Art nur als Brutverdacht gewertet werden. Zur Erfassungszeit des Braunkehlchens im Jahr 2012 wurde ein Großteil des Untersuchungsgebiets noch als Pferdeweide genutzt. Aufgrund der vorhandenen Weidezäune, die der Art als Sitzwarten dienen, wies das Untersuchungsgebiet zu diesem Zeitpunkt noch eine hohe Eignung als Bruthabitat für das Braunkehlchen auf. Dass das Braunkehlchen im Untersuchungsjahr 2014 nicht mehr im Untersuchungsraum festgestellt werden konnte, ist evtl. auf die Nutzungsänderung (Wegfall der Weidenutzung) und die damit verbundene Verschlechterung der Habitateigenschaften für das Braunkehlchen zurückzuführen. Trotz dieser Habitatveränderungen ist das Vorhabensgebiet auch heute als Brut- und Nahrungsraum für die Art generell geeignet.

Da eine Brut innerhalb des Untersuchungsgebiets in anderen Jahren nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, muss auf die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit verzichtet werden. Im Rahmen des Scopings kam man zudem überein, flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für die Art auch in den bekannten Durchzugsräumen durchzuführen.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**

- **V 3:** Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

- **CEF 5:** Extensivierung von Grünland und Anlage von Hochstaudenfluren zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Braunkehlchens im räumlichen Zusammenhang.
- **CEF 6:** Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung von überjährigen Blühstreifen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Braunkehlchens im räumlichen Zusammenhang.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**7.2.2.10 Betroffenheit des Kuckucks****Kuckuck (*Cuculus canorus*)****Europäische Vogelarten nach VS-RL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutverdacht in der nahen Umgebung

Der **Kuckuck** kommt mit Ausnahme der Großstädte in nahezu allen Lebensräumen vor. Größte Dichten werden in halboffenen, strukturreichen Lebensräumen wie Hochmooren, Grünlandniederungen und Heidegebieten angetroffen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Kuckuck brütet möglicherweise in der näheren und/oder weiteren Umgebung.

Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten. Daher ist ein Tötungs- oder Schädigungsverbot nicht gegeben.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

Die zu erwartenden Störungen sind für den Kuckuck nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören eine biologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch die Durchführung struktureller Verbesserungen (Extensivierung von Ackerland und Neuanlage von Buntbrachestreifen als Brut- und Nahrungsraum für die Feldlerche, Extensivierung von Grünland und Anlage von Hochstaudenfluren sowie Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung von Blühstreifen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Braunkehlchens im räumlichen Zusammenhang) sollen zusätzliche Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vom Bauvorhaben betroffenen Feldlerchen und Braunkehlchen geschaffen werden.

Zur Überprüfung der Maßnahmeneffizienz ist für die Feldlerche im Jahre 2017 zunächst der Vorbestand (Populationsdichte vor Umsetzung der CEF-Maßnahmen) der Maßnahmenflächen zu ermitteln. Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Baumaßnahme (ab 2018) ist im folgenden zu überprüfen, ob sich mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen die Populationsdichte und der Bruterfolg der Feldlerche im Bereich der Maßnahmenfläche wie gewünscht steigern lässt. Das Monitoring ist erstmals im Jahr 2018 mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich durchzuführen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass sich die Bestandsdichte der Feldlerche auf der Maßnahmenfläche nicht wie erwartet einstellt, sind weitere geeignete Flurstücksflächen komplett aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und als Buntbrachestreifen zu entwickeln.

Zur Überprüfung der Braunkehlchenmaßnahmen ist zur Feststellung der Anwesenheit der Art ein jährliches Monitoring durchzuführen. Die jährliche Überprüfung der Flächen erfolgt bereits im Rahmen des gebietsübergreifenden Monitorings zum „Artenschutzprogramm Braunkehlchen“ des BUNDS sowie des Managementplans des Vogelschutzgebiets „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) und kann ebenso fortgesetzt werden.

Als weitere Erfolgskontrolle sind die, im Bereich der nördlich angrenzenden Streuobstfläche anzubringenden, Nist- und Fledermauskästen regelmäßig im Spätherbst auf Besatz zu kontrollieren, zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die Anwesenheit von Fledermäusen müssen anfallende Rodungsarbeiten noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Stärkere Bäume mit einer Winterquartiereignung, sind vor ihrer Entfernung auf überwinternde Fledermäuse hin zu überprüfen. Darüber hinaus ist der Abriss des im Süden liegenden Holzschuppens ausschließlich während der Abwesenheit von Fledermäusen erlaubt. Zur diesem Zweck muss vor der Beseitigung dieses Gebäudes dessen Quartierstatus überprüft werden. Diese Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Des Weiteren muss zur Minimierung einer vorhabensbedingten Scheuchwirkung auf Offenland- und Halboffenlandarten (insbesondere Braunkehlchen und Feldlerche) bei der randlichen Eingrünung des Gebiets auf eine hohe, heckenartige Bepflanzung verzichtet werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Fledermäuse und Vögel populationsstützende Maßnahmen, wie die Installation von Fledermaus- bzw. Nistkästen, die Pflanzung von Streuobstgehölzen, die Extensivierung von Ackerland und Entwicklung eines Buntbrachestreifens bzw. eines Blühstreifens sowie die Extensivierung von Grünland und Anlage einer Hochstaudenflur durchgeführt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009.

Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen: Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen vom 10. April 2001.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Balingen, den 22. Dezember 2016

Dr. Klaus Grossmann